



# Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom 22. April 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 3*

<sup>3</sup> Er endet, wenn die Massnahmen gemäss den Artikeln 7, 35 und 40 EpG<sup>2</sup> aufgehoben werden. Für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absätze 3 und 3<sup>bis</sup> endet er wie folgt:

- a. für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>: am 16. Mai 2020;
- b. für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 3: am 16. Mai 2020, sofern gemäss dem vom Bundesrat beschlossenen Plan zur Lockerung der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ihnen die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit bewilligt worden ist.

*Art. 11 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 16. September 2020.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 830.31

<sup>2</sup> SR 818.101

II

Diese Verordnung tritt am 23. April 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>3</sup>

22. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 22. April 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

## **Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen vom 22. April 2020**

### **Art. 3 Abs. 3**

Der aktuelle Abs. 3 regelt das Anspruchsende in allgemeiner Weise. Mit der Änderung wird das Anspruchsende für Anspruchsberechtigte nach Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup> (lit. a) und für Anspruchsberechtigte nach Art. 2 Abs. 3 (lit. b) individuell geregelt. Die Regelung aus Art. 11 Abs. 3 für die indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden (Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>) wird in lit. a überführt. Mit lit. b soll verhindert werden, dass der Leistungsanspruch von Selbstständigerwerbenden, die von den Massnahmen des Bundesrates direkt betroffen sind (Art. 2 Abs. 3), am gleichen Tag endet, an dem der Bundesrat die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit bewilligt. Um die Gleichbehandlung dieser Kategorie von Selbstständigerwerbenden mit der von der Krise indirekt Betroffenen (Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>) zu gewährleisten, muss die Entschädigung für den gleichen Zeitraum ausgerichtet werden (d.h. bis am 16. Mai 2020), auch wenn der Betrieb in der Zwischenzeit wieder eröffnet werden konnte. Zu beachten ist, dass für die von den bundesrätlichen Massnahmen direkt betroffenen Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb noch nicht wiedereröffnen können, der Anspruch auf die Entschädigung über dieses Datum hinaus fortbesteht.

### **Art 11 Abs. 2 und 3**

*Abs. 2 und 3:* Der aktuelle Abs. 3 sieht vor, dass alle vom Bundesrat am 16. April 2020 beschlossenen Änderungen der Verordnung per 17. Mai 2020 hinfällig werden. Einige dieser Änderungen beziehen sich jedoch auf formale und redaktionelle Aspekte, die in Kraft bleiben müssen, solange die Verordnung in Kraft ist. Die Dauer des Anspruchs auf die Entschädigung von Eltern von Kindern mit Behinderung (Art. 2 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup>), deren Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist, muss der Dauer des Anspruch für Eltern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a entsprechen. Nur die Massnahme für die von der Coronakrise indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden (Art. 2 Abs. 3<sup>bis</sup>) ist von der zweimonatigen Geltungsdauer ab Inkrafttreten der Verordnung betroffen (16. Mai 2020). Mit der Aufhebung von Abs. 3 wird die Regelung für die indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden in Art. 3 Abs. 3 lit. a überführt.